

Hanns Pöllmann

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht

Aufforderung zur Anmeldung einer Forderung. Etwaige Fristen beachten!

Opfordring til anmeldelse af fordringer. Vær opmærksom fristerne!
Invitation to lodge a claim. Time limits to be observed!
Kehotus saatavan ilmoittamiseen. Noudatetta vat määräajat!
Invitation à produire une créance. Délais à respecter!
Πρόσκληση για αναγγελία απαιτησεως. Προσοχη στις προθεσμίες!
Invito all'insinuazione di un credito. Termine da osservare!
Oproep tot indiening van schuldvorderingen. In acht te nemen termijnen!
Aviso de reclamação de créditos. Prazos legais a observar!
Anmodan att anmäla fordran. Tidsfrister att iaktta!
Convocatoria para la presentación de créditos. Plazos aplicables!

Wie Sie dem beiliegenden Beschluss des Insolvenzgerichts entnehmen können, wurde ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des/der darin bezeichnete/n Schuldners/Schuldnerin eröffnet, das der gleichmäßigen Befriedigung der Gläubiger dient.

Jeder Gläubiger einschließlich der Steuerbehörden und der Sozialversicherungsträger der Mitgliedstaaten kann seine **Forderungen in dem Insolvenzverfahren schriftlich anmelden**. Dies gilt auch für Gläubiger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Staat der Verfahrenseröffnung haben (Art. 39 der Verordnung des Rates über Insolvenzverfahren). Diese Gläubiger können ihre Forderungen auch in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen dieses anderen Staates anmelden. In diesem Fall muss die Anmeldung jedoch mindestens die **Überschrift „Anmeldung einer Forderung“ in deutscher Sprache** tragen. Gemäß Art. 42 Abs. 2 der Verordnung des Rates über Insolvenzverfahren muss dann eine Übersetzung der Anmeldung in die deutsche Sprache beigefügt werden.

Forderungen sind bei **mir als Verwalter/Treuhänder innerhalb der Anmeldefrist** gem. § 28 Abs. 1 InsO schriftlich in **zweifacher Ausfertigung (Anlagen bitte ebenfalls 2-fach)** anzumelden. Bitte benutzen Sie dafür das ebenfalls im PDF-Format zur Verfügung gestellte vorbereitete Anmeldeformular.

Forderungen, die erst **nach dem Ablauf der Anmeldefrist** angemeldet werden, machen unter Umständen ein **zusätzliches Prüfungsverfahren** erforderlich. Die hierdurch entstehenden **Kosten trägt der Gläubiger, der seine Forderung verspätet angemeldet hat**. (§ 177 Abs. 1 der Insolvenzordnung).

Die Forderungsanmeldung hat **nicht** beim Insolvenzgericht, sondern bei dem im ebenfalls zur Verfügung gestellten **Anmeldeformular genannten Insolvenzverwalter/Treuhänder** zu erfolgen (§ 174 der Insolvenzordnung).

Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen darf ich Sie bitten, unbedingt folgende Hinweise, die durch mich nicht wiederholt werden, zu beachten:

Ihre Forderung muss zwingend folgende Angaben enthalten:

1. Die Anmeldung hat in deutscher Sprache und in schriftlicher Form zu erfolgen. Sie muss zwingend den Inhaber der Forderung genau bezeichnen. Dieses bedeutet bei juristischen Personen die genaue Angabe der Firmenbezeichnung sowie des gesetzlichen Vertreters (in Form einer GmbH & Co. KG bedeutet dies, dass zunächst die KG exakt bezeichnet werden muss, dann die GmbH, die diese KG vertritt [Komplementär GmbH] und anschließend der Geschäftsführer dieser GmbH. Bei Einzelkaufleuten muss eine genaue Bezeichnung des Inhabers des einzelkaufmännischen Unternehmens angegeben sein.
2. Forderungen, die nicht auf Zahlung einer Geldsumme gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt ist, sind gem. § 45 InsO mit dem (Schätz-) Wert in **EURO** zur Zeit der Verfahrenseröffnung geltend zu machen. Fremdwährungsforderungen und Forderungen, die in einer Rechnungseinheit ausgedrückt sind, müssen nach dem für sie zum Zeitpunkt und Ort der Verfahrenseröffnung geltenden **EURO**-Kurswert umgerechnet werden. Ich bin leider nicht befugt, diese Umrechnung selbst vorzunehmen und muss bei Nichteinhaltung die Forderung bestreiten.
3. Sollte die Forderung in Vollmacht angemeldet werden, so ist eine **schriftliche Originalvollmacht** vorzulegen. Für Rechtsanwälte und Rechtsbeistände genügt die anwaltliche Versicherung der Vollmacht; dies gilt nicht für Inkassounternehmen.
4. Weiter ist der exakt bezifferte Forderungsbetrag in **EURO** anzugeben. Die Bezugnahme auf anliegende Rechnungen, die im Schuldnerunternehmen vorliegenden offenen Postenlisten oder dergleichen ist hier nicht ausreichend. Lohn- und Gehaltsansprüche sind mit den **Bruttobeträgen** anzumelden.
5. Bei der Anmeldung von **Zinsen** müssen **Zinssatz (mit Nachweis der Zinshöhe)** und **Zeitraum** genau bezeichnet werden. Eine evtl. Zinsforderung bitte ich, abschließend zu beziffern. Ich weise heute bereits darauf hin, dass der Zeitraum nur bis zum Tage der Verfahrenseröffnung berechnet werden kann. Diejenigen Zinsen, welche nach Verfahrenseröffnung anfallen, sind nachrangige Insolvenzforderungen und können nur dann befriedigt werden, wenn alle anderen Forderungen befriedigt sind (§ 39 I Nr. 1 InsO). Berücksichtigen Sie bitte, dass titulierte Zinsen (nicht wie die titulierte Hauptforderung nach 30 Jahren) sondern nach vier Jahren (§§ 197, 218 Abs. 2 BGB alte Fassung), falls der Titel vor dem 01.01.2002 erwirkt wurde, verjähren. Stammt der Titel nach diesem Datum, verjähren die Zinsen bereits nach drei Jahren (§§ 197 Abs. 1 Nr. 3, 197 Abs. 2, 195 BGB neue Fassung).
6. Weiter ist der **Grund** der Forderung anzugeben, dieses ist der Tatbestand, aus dem die Forderung entspringt. Der Forderungsgrund muss exakt angegeben werden. Ist kein Forderungsgrund angegeben oder wurde dieser (irrtümlich) falsch bezeichnet, so ist dieser Fehler irreversibel. Ich muss die Forderung bestreiten. Wird der Forderungsgrund

nachträglich berichtigt, so darf ich die Forderung auch nachträglich nicht mehr anerkennen. Für diesen Fall muss die entsprechende Forderungsanmeldung zurückgezogen werden. Es hat dann eine neue Forderungsanmeldung unter Angabe des richtigen Forderungsgrundes zu erfolgen (§ 174 InsO). Bei Versäumnis- und Anerkenntnisurteilen reicht die Bezugnahme auf diese Titel nicht aus, da aus diesen Titeln der Rechtsgrund nicht ersehen werden kann.

Bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miete, Leasing, Versicherungsbeiträgen ...) muss zusätzlich zum Forderungsgrund der betreffende Zeitraum für die angemeldete Forderung angegeben werden (z. B. Gesamtmiete für Januar bis einschließlich April).

7. Der Forderungsanmeldung sind diejenigen **urkundlichen Beweisstücke** beizufügen, welche es dem Verwalter/Treuhänder ermöglichen, die Forderung ohne Zuziehung von Buchhaltungsunterlagen der Schuldnerin zu prüfen. Sollte die Forderung bereits rechtskräftig tituliert sein, so ist der **Originaltitel** der Forderungsanmeldung beizugeben. Der Originaltitel wird bei der Tabelle verbleiben und kann erst nach rechtskräftigem Abschluss des Insolvenzverfahrens herausgegeben werden.
8. Es sind die Tatsachen anzugeben, aus denen sich nach Ihrer Einschätzung ergibt, dass Ihrer Forderung eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung des/der Schuldners/Schuldnerin zugrunde liegt (§ 174 Abs. 2 InsO). Vorsätzlich begangene unerlaubte Handlungen des/der Schuldners/Schuldnerin bleiben nur dann von der Erteilung der Restschuldbefreiung unberührt, wenn der Gläubiger die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes angemeldet hatte (§ 302 Nr. 1 InsO).
9. Nur soweit das Gericht zur Geltendmachung nachrangiger Insolvenzforderungen i.S.d. § 39 InsO **gesondert auffordert**, können zusätzlich (auf besonderem Anmeldeformular) geltend gemacht werden:
 - Die Zinsen ab Verfahrenseröffnung auf die angemeldeten Forderungen;
 - Die Verfahrenskosten;
 - Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder sowie solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten;
 - Forderungen auf eine unentgeltliche Leistung des/der Insolvenzschuldners/Insolvenzschuldnerin;
 - Forderungen auf Rückgewähr des Kapital ersetzenden Darlehens eines Gesellschafters oder gleichgestellte Forderungen.

Sollten Sie oben bezeichnete Formvorschriften nicht einhalten, so ist die Forderungsanmeldung unwirksam. Bereits heute weise ich darauf hin, dass dann Ihre Forderungsanmeldung nicht in die Tabelle aufgenommen wird.

Sollten Sie keine urkundlichen Beweisstücke beifügen, so macht dies Ihre Forderungsanmeldung nicht unwirksam, Sie laufen aber Gefahr, dass die Anmeldung dem Widerspruch im Prüfungsverfahren ausgesetzt ist.

Ihre ausdrückliche schriftliche Forderungsanmeldung ist auch dann notwendig, wenn Ihr möglicher Anspruch aus der Buchhaltung oder vor Korrespondenz bekannt ist.

Sollten Sie bereits während der vorläufigen Insolvenzverwaltung Forderungen angemeldet haben, so handelt es sich hierbei um **keine** Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren. Die Forderungen müssen **nochmals** angemeldet werden.

Sollten Sie Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder an Rechten des/der Schuldners/Schuldnerin (sog. Absonderungsrechte) in Anspruch nehmen, haben Sie dies mir unverzüglich mitzuteilen. Dabei sind der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden. Sollten Sie aufgrund eines Pfandrechts oder eines sonstigen Sicherungsrechts abgesonderte Befriedigung beanspruchen können, sind Sie Insolvenzgläubiger, soweit Ihnen der/der Schuldner/Schuldnerin auch persönlich, etwa aus einem Darlehensvertrag oder Kaufvertrag, haftet. Diese persönliche Forderung können Sie bei mir anmelden. Sie werden bei der Verteilung der Insolvenzmasse jedoch nur berücksichtigt, soweit Sie auf eine abgesonderte Befriedigung verzichten oder bei ihr ausgefallen sind.

Sollten Sie aufgrund eines dinglichen oder persönlichen Rechts (etwa als Eigentümer) geltend machen können, dass ein Gegenstand nicht zur Insolvenzmasse gehört, weise ich Sie hiermit darauf hin, dass Sie kein Insolvenzgläubiger sind. Ihr Anspruch auf Aussonderung des Gegenstandes ist nicht im Insolvenzverfahren anzumelden, sondern bestimmt sich nach den Gesetzen, die außerhalb des Insolvenzverfahrens gelten.

Der Nachweis behaupteter bzw. geltend gemachter Eigentumsvorbehaltsansprüche ist ordnungsgemäß zu erbringen. Hier reicht es nicht aus, zu erklären, dass Geschäfts- und Lieferbedingungen auf Rechnungen bzw. auf Lieferscheinen Grundlage von geltend gemachten bzw. vereinbarten Eigentumsvorbehaltsansprüchen sein sollen. Insoweit reicht die Übersendung von Auftragsbestätigungs-, Rechnungs- und sonstigen Formularen allein nicht aus, um den Nachweis zu führen, dass berechnete Eigentumsvorbehaltsansprüche geltend gemacht werden können. Es muss vielmehr ausführlich dargelegt werden, wie es bei Vertragsschluss mit Hilfe der o. g. Formulare zu deren beanspruchten Vereinbarung gekommen sein soll.

Für den Fall, dass Sie aufgrund eines wirksam vereinbarten Eigentumsvorbehaltes Rechte an der aus der Veräußerung entstandenen Forderung (verlängerter Eigentumsvorbehalt) oder an der hergestellten neuen Sache (Verarbeitungseigentumsvorbehalt) bzw. der Forderung aus dem Verkauf dieser Sache (verlängerter Verarbeitungseigentumsvorbehalt) geltend machen wollen, so ist dieses in geeigneter Weise dezidiert vorzutragen.

Für den Fall, dass diese Anforderungen nicht in geeigneter Weise erfüllt werden, werde ich die von Ihnen geltend gemachten Eigentumsvorbehaltsansprüche bestreiten und das Eigentumsvorbehaltsgut zur Masse ziehen.

Ihre Rechte werden durch die rechtzeitige schriftliche Forderungsanmeldung gewahrt, Ihr persönliches Erscheinen zu den Terminen ist Ihnen freigestellt. Ein zum Termin entsandter Vertreter muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Nach dem Forderungsprüfungstermin, in welchem Ihre Forderungen geprüft werden, erhalten Sie einen Auszug aus der Tabelle. Eine Pflicht zum Erscheinen zum Forderungsprüfungstermin besteht nicht.